

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushaltsführung 2014**

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 10 01 Titel 636 04 – Zuschüsse zur Krankenversicherung der Landwirte – bis zur Höhe von 16,5 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Dezember 2014  
II D 5 – E 0111/06/0002:008*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 10 01 Titel 636 04 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 16,5 Mio. Euro zu leisten.

Höhere Ausgaben bei den Arznei-, Verbands- und Hilfsmitteln für Altenteiler führen zu Mehrausgaben beim Bund, der die Leistungsaufwendungen für die Altenteiler trägt, soweit sie nicht durch deren Beiträge und den Solidarzuschlag der aktiven Landwirte gedeckt sind. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 37 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989).

